

Bio-Hydrauliköle und das Umweltschadensgesetz



Bei Maschineneinsatz in umweltsensiblen Gebieten ist es zwingend, dass Maschinen nur mit Betriebsmitteln mit geringst möglicher Umweltgefährdung im Einsatz sind. Alle auf dem Bild zu sehenden Maschinen sind mit PANOLIN HLP SYNTH unterwegs.

Bauunternehmen sollten das bereits im November 2007 in Kraft getretene Umweltschadensgesetz im Auge behalten. Nach diesem Gesetz haftet erstmals ein Unternehmen für Umweltschäden in den Bereichen Biodiversität (Arten und Lebensräume), Gewässer und Boden – unabhängig davon, ob die Gesundheit oder das Eigentum Dritter geschädigt wurden. Verantwortlich ist jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder bereits die Ge-

fahr eines Umweltschadens verursacht hat. Der Verantwortliche muss nicht nur die Gefahren abwehren und den eingetretenen Schaden sanieren, sondern auch die Kosten dafür tragen.

Was im Einzelfall auf die Person oder das Unternehmen zukommt, ist nicht klar abzusehen, kann aber im Zweifelsfall bis zum Konkurs des Unternehmens führen, zumal eine Haftungshöchstgrenze nicht vorgesehen ist. Zu beachten ist auch, dass Umweltschäden nicht verjähren. Ein markantes wie ab-

schreckendes Beispiel ist die Ölpest in Alaska, ausgelöst durch den havarierten Ölfrahter Exxon-Valdez, der im März 1989 auf ein Riff gelaufen war. Dieser Vorfall hat dem Unternehmen einen erheblichen finanziellen und auch großen Imageschaden zugeführt. Rund 20 Jahre nach dem Unfall war von einer weiteren Entschädigung in Höhe von rund 500 Mio. US-\$ zu lesen.

Geringst mögliche Umweltgefährdung

Maschinenanwender sind angesichts der Gesetzeslage gut beraten, in ihren Maschinen Betriebsmittel (hauptsächlich Hydrauliköl) einzusetzen, von denen eine geringst mögliche Umweltgefährdung ausgeht. Erst wenn dieser Tatbestand erfüllt ist, kann der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht aufgestellt werden. Die Herausforderung, das richtige Produkt auszuwählen, ist nach Ansicht von Milorad Krstić, Vorstandsvorsitzender der KLEENOIL PANOLIN AG, leicht zu meistern: »Die biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten sind nach ihren Stoffgruppen gemäß international gültiger Norm ISO 15380 in vier Gruppen eingestuft. In jedem Fall wird die

biologische Abbaubarkeit nach OECD-Richtlinien vorausgesetzt. Zahlreiche marktgängige Produkte sind mit bekannten Umweltzeichen wie Blauer Engel und/oder Euro-Margerite ausgezeichnet.«

Vorsicht sei, so Krstić weiter, aus Sicht der Anwender in den Fällen geboten, in denen ein biologisch abbaubares Hydrauliköl ohne Bezug auf die Norm ISO 15380 und ohne klare Ausweisung auf die biologische Abbaubarkeit nach OECD 301 angeboten werde.

»Fahrlässig ist es, davon auszugehen, dass schon nichts passieren wird und wenn vielleicht doch, es vermutlich keiner merken wird. Vielmehr macht es Sinn zu beachten, dass für die Umwelteigenschaften weder die Verkäufer noch Hersteller haften und der Verantwortliche immer der Maschinenbetreiber ist,« führt der Spezialist weiter aus.

Langzeittaugliche PANOLIN-Öle aus der HLP SYNTH-Reihe würden hier optimale Sicherheit bieten und seien darüber hinaus auch wirtschaftlicher, weil sie langzeittauglich sind und nicht, wie sonst üblich, gewechselt werden müssen. ●